

(3) Die beantragten und die zugeführten produktgebundenen Preisstützungen sind abzurechnen.

#### §11

(1) Die mit dem Gesetz über den Staatshaushaltsplan beschlossenen produktgebundenen Preisstützungen werden den Ministern, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke als staatliche Planaufgaben des Staatshaushaltsplanes bestätigt. Die staatliche Planaufgabe ist Höchstbetrag der Ausgaben.

(2) Die Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 gewährleisten im Rahmen der staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan die Zuführung der beantragten produktgebundenen Preisstützungen. Vor Antragstellung gemäß § 10 Abs. 1 können Abschlagszahlungen geleistet werden.

(3) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind berechtigt, in ihrem Verantwortungsbereich die für produktgebundene Preisstützungen geplanten Mittel während des Planjahres im Rahmen der staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan zwischen volkseigenen Betrieben umzuverteilen.

(4) Soweit zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung zusätzliche Mittel für produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt erforderlich sind, beantragen die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke den volkswirtschaftlich begründeten Mehrbedarf ergebnis- und leistungsgebunden beim Minister der Finanzen. Über die Bereitstellung finanzieller Mittel des Staatshaushaltes zur Finanzierung des volkswirtschaftlich notwendigen Mehrbedarfs an produktgebundenen Preisstützungen entscheidet der Ministerrat.

#### §12

(1) Produktgebundene Preisstützungen dürfen nur im Rahmen der staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan und des gemäß § 11 Abs. 4 bestätigten Mehrbedarfs sowie in Abhängigkeit vom vorgesehenen Absatz der Erzeugnisse und Leistungen in den Kassenplan aufgenommen werden.

(2) Das Ministerium der Finanzen und die Banken haben die von den volkseigenen Kombinat sowie den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen eingereichten Kassenpläne hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Abs. 1 zu prüfen.

#### §13

##### Rückzahlung

(1) Unberechtigt in Anspruch genommene produktgebundene Preisstützungen sind an die Kombinate oder Staatsorgane gemäß § 16 zurückzuzahlen.

(2) Bei zweckwidriger Verwendung von preisgestützten Erzeugnissen und Leistungen hat der Verwender die produktgebundenen Preisstützungen zurückzuzahlen.

#### IV.

##### Gemeinsame Bestimmungen

#### §14

##### Planung

Die Planung von produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen hat in Übereinstimmung mit den Produktions-

und Leistungsaufgaben entsprechend der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft<sup>3</sup> zu erfolgen

- a) durch die volkseigenen Betriebe,
- b) durch die Räte der Kreise und Bezirke für die Genossenschaften und Gewerbetreibenden.

#### §15

##### Nachweispflicht

Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen. Die Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die zur Feststellung der ordnungsgemäßen Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nach Erzeugnissen und Leistungen sowie nach Art und Höhe der Umsätze erforderlich sind.

#### §16

##### Zuständigkeit

Zuständig für den Einzug der produktgebundenen Abgaben und für die Zuführung der produktgebundenen Preisstützungen sind:

- a) bei volkseigenen Betrieben, die einem Kombinat angehören,  
das Kombinat;
- b) bei volkseigenen Betrieben, die einem Staatsorgan unterstehen,  
das Staatsorgan;
- c) bei Genossenschaften und Gewerbetreibenden  
der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

#### §17

##### Kontrolle

(1) Die Kombinate und Staatsorgane gemäß § 16 kontrollieren im Rahmen ihrer Verantwortung im Prozeß der Planarbeit und -durchführung die ordnungsgemäße Planung, Zahlung und Abrechnung der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen in Übereinstimmung mit den materiellen Planaufgaben, der Plandurchführung und den gesetzlichen Preisen. Sie haben zu sichern, daß produktgebundene Preisstützungen nur auf der Grundlage der im § 7 getroffenen Festlegungen und für den festgelegten Verwendungszweck der Erzeugnisse und Leistungen im Rahmen der staatlichen Planaufgabe zum Staatshaushaltsplan und des gemäß § 11 Abs. 4 bestätigten Mehrbedarfs bereitgestellt werden.

(2) Die Hauptbuchhalter der volkseigenen Betriebe und der Genossenschaften sowie die Banken haben durch konsequente Kontrollen zu verhindern, daß

- produktgebundene Abgaben in die betriebliche Finanzierung einbezogen,
- produktgebundene Preisstützungen unberechtigt beantragt und zugeführt und
- preisgestützte Erzeugnisse zweckwidrig verwendet werden.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Finanzen, haben in den Genossenschaften und bei den Gewerbetreibenden die Einhaltung dieser Verordnung zu kontrollieren.

<sup>3</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. November 1979 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (Sonderdruck Nr. 1020 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109) und der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982. (GBl. I Nr. 18 S. 365).